

Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten

vom 4. September 1983

Art. 1 ²⁾

Die Behörden des Kantons Schaffhausen sind verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. ¹⁾ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 4. September 1983.
- 2) Fassung gemäss G vom 22. November 2010, in Kraft getreten am 1. April 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1685, 2011, S. 441).

Amtsblatt 1983, S. 739; Rechtsbuch 1964, Nr. 259a.

